

Jahrgang 2019 | Nr. 32 | Ausgabetag 20.12.2019

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplanes 64 M 1. Änd. „Rabenstraße“ Vergabe des Straßennamens „Rotkehlchenweg“.	262
2	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 103M „Westlich Vereinsstraße“	264
3	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 140M 1. Änderung „Marienburg“	267
4	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2019	270
5	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2019	273
6	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Monheim am Rhein (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 19.12.2019	275
7	Öffentliche Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 19.12.2019	277
8	Öffentliche Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“ vom 19.12.2019	279

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

9	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 21.02.2014“ vom 19.12.2019	282
10	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein (Feuerwehrsatzung) vom 17.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016 vom 19.12.2019	284
11	Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein aus dem Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein ausgeschiedenes Mitglied	288



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplanes 64 M 1. Änd. „Rabenstraße“

Vergabe des Straßennamens „Rotkehlchenweg“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 18.12.2019 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) den Straßennamen „Rotkehlchenweg“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

103M „Westlich Vereinsstraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 103M „Westlich Vereinsstraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch den Gartenweg,
- im Osten durch die Vereinsstraße,
- im Süden und im Westen durch den Rathausplatz

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

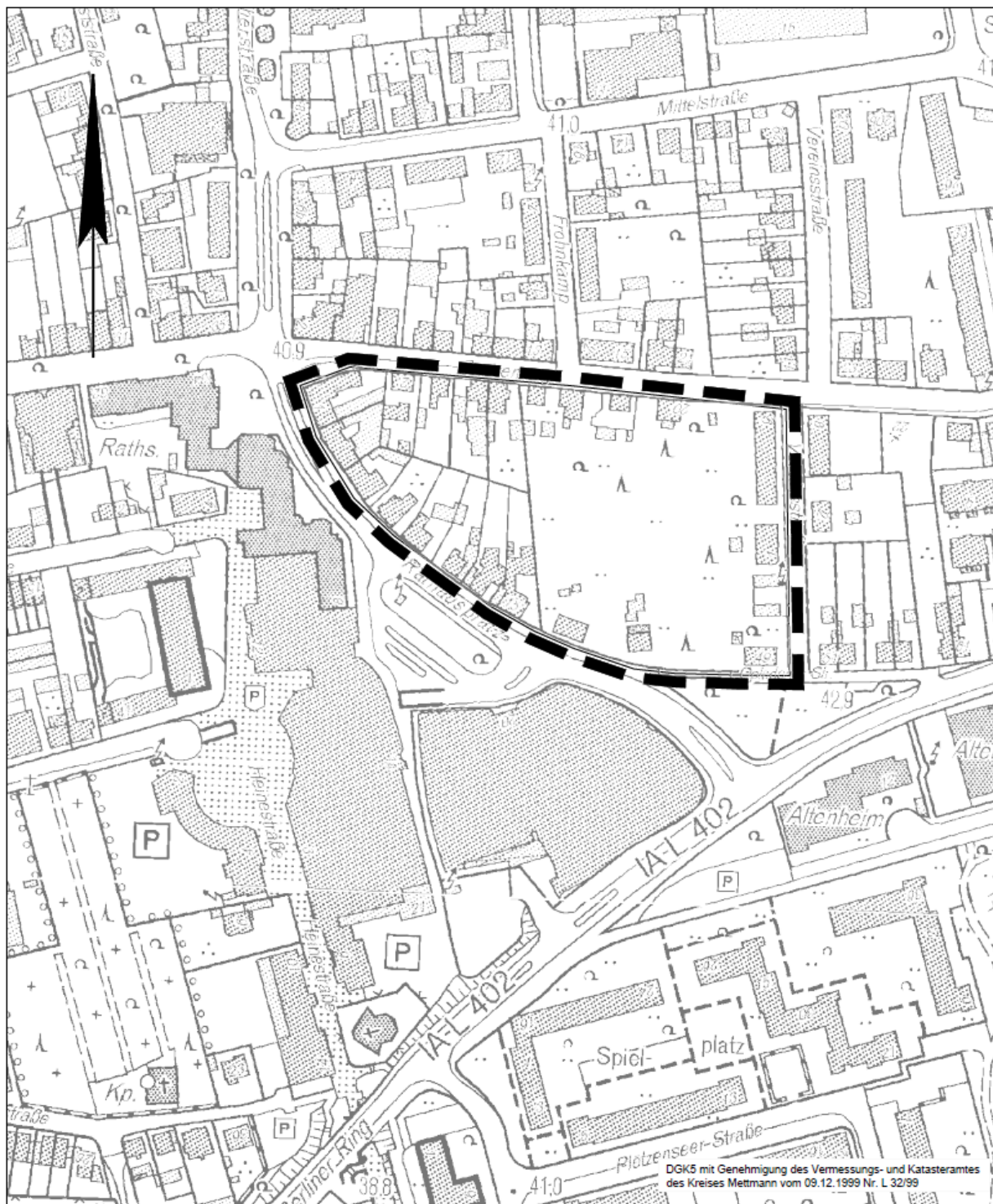
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan Nr. 103 M

(westlich Vereinsstraße)

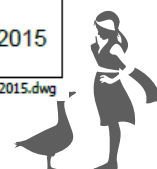


**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**



MONHEIMAMRHEIN

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2015



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

140M 1. Änderung „Marienburg“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 140M 1. Änderung „Marienburg“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- den denkmalgeschützten Großen Hof (Hofstraße 12) im Norden,
- den Marienburgpark im Osten,
- die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche im Süden,
- die Wegefläche (Verlängerung der öffentlichen Zufahrt) im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

(§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

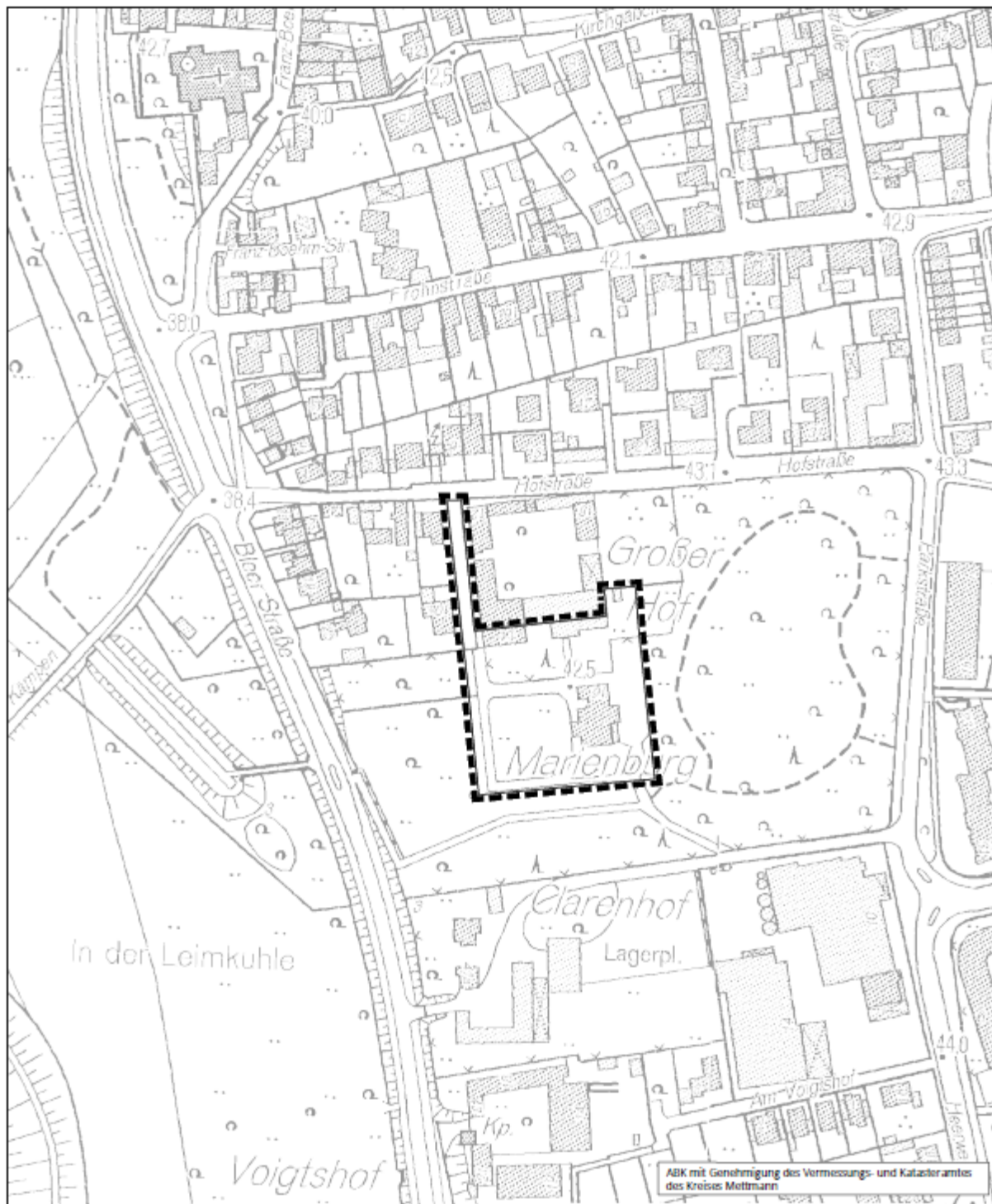
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019


gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 140M 1. Änderung

"Marienburg"


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 2500
Monheim am Rhein, den 15.07.2019



**6. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom
19.12.2019**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	48,61 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	93,28 EUR
3. ein Tiefgrab	126,70 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab	61,31 EUR
6. ein anonymes Urnengrab	47,89 EUR
7. eine Urnenkammer im Kolumbarium	84,22 EUR



II.
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	470,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	470,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	603,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	456,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	67,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	61,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	147,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	147,00 EUR

III.
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	124,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	15,00 EUR

IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	823,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	1.770,00 EUR
c) von Urnen	61,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	414,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	475,00 EUR
c) von Urnen	61,00 EUR



**V.
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**6. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom
19.12.2019**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,54 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,63 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1



- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,45 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,67 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
in der Stadt Monheim am Rhein
(Grundstücksentwässerungssatzung)
vom 19.12.2019**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff.) - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013-

§ 1

§ 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückeigentümer geltend.
Auf Antrag kann die Anschluss nehmende Person die Arbeiten nach Satz 1 selbst durchführen lassen, wenn das beauftragte Unternehmen die fachtechnische Qualifikation durch die Erfüllung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen nach RAL-GZ 961 in der jeweiligen Beurteilungsgruppe AK 3 bis AK 1 gegenüber der Stadt nachweist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**12. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	61,20 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	122,52 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	987,24 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,39 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,89 €



für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm	0,39 €
-----------------------	--------

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,85 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**12. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“
vom 19.12.2019**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührenordnung) vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0657 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0564 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0501 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.



§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Poetengasse	X	X		1	1
Stadtteil Baumberg					
Hannah-Szenes-Straße			X	1	1
Tirat-Carmel-Straße			X	1	1
Yitzhak-Rabin-Straße			X	1	1
Menachem-Begin-Straße			X	1	1
Henrietta-Szold-Straße			X	1	1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**1. Änderung der
„Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am
Rhein zu wählenden Mitglieder vom 21.02.2014“**

vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder**

Die „Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 21.02.2014“ wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen; für die Einreichungsfrist findet § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

(2) § 3 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Für die Frist zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie für die Gründe einer Zurückweisung findet § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

(3) § 3 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter innerhalb der in § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Frist mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Geburtsdatum, bekanntgemacht.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende *1. Änderung der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder“* wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung)**

vom 17.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016

vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Bucst. F) und i) sowie 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
- §§4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)
- § 3 Absatz 1 und 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, §§ 20-22 und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. 885-918, SGV.NRW.213)
- § 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 847, SGV.NRW. 232),

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Anlagen 1 und 2 zur „Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein (Feuerwehrsatzung) vom 23.03.2016“ erhält folgende Fassung:

**Anlage 1
der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein (Feuerwehrsatzung)
- Tarife für den Kostenersatz -**

1. Fahrzeugtarife	
1.1 Löschgruppenfahrzeug 10	65,00 €
1.2 Drehleiter	77,00 €
1.3 Einsatzleitwagen	373,00 €
1.4 Kommandowagen	39,00 €
1.5 Rüstwagen	101,00 €
1.6 Gerätewagen Logistik	115,00 €
1.7 Gerätewagen Gefahrgut	135,00 €
1.8 Mehrzweckboot	313,00 €



1.9	Kleineinsatzfahrzeug	61,00 €
1.10	Hilfeleistungslöschfahrzeug HAW	77,00 €
1.11	Hilfeleistungslöschfahrzeug FF	339,00 €
1.12	Tanklöschfahrzeug 3000	27,00 €
1.13	Tanklöschfahrzeug 4000	205,00 €

2. Personaltarife

2.1	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz	45,00 €
-----	---	---------

50 % Zuschlag der vorgenannten Personalkosten für den Einsatz an einem Sonn- oder Feiertag sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 2 erhoben.
- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

4. Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen werden mit einer pauschale pro Fehlalarmierung auf 977,00 € festgesetzt.

5. Böswillige Alarmierung

Der Bürgermeister kann jedem eine Belohnung bis zu 500,00 € zahlen, dessen Hinweise zur Feststellung von Personen führen, die die Feuerwehr böswillig alarmiert haben. Soweit die Belohnung gezahlt wird, ist sie von dem Veranlasser zusätzlich zu den durch den Einsatz angefallenen Kosten zu erheben.



Anlage 2
der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein
(Feuerwehrsatzung)
- Tarife für freiwillige Leistungen -

1. Fahrzeugtarife

1.1	Löschgruppenfahrzeug 10	634,00 €
1.2	Drehleiter	175,00 €
1.3	Einsatzleitwagen	1.253,00 €
1.4	Kommandowagen	84,00 €
1.5	Rüstwagen	1.121,00 €
1.6	Gerätewagen Logistik	304,00 €
1.7	Gerätewagen Gefahrgut	1.503,00 €
1.8	Mehrzweckboot	648,00 €
1.9	Kleineinsatzfahrzeug	214,00 €
1.10	Hilfeleistungslöschfahrzeug HAW	408,00 €
1.11	Hilfeleistungslöschfahrzeug FF	792,00 €
1.12	Tanklöschfahrzeug 3000	187,00 €
1.13	Tanklöschfahrzeug 4000	801,00 €

2. Personaltarife

2.1	Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen	45,00 €
2.2	Gestellung von Personal	45,00 €
2.3	Stundensatz Brandschau/Nachschau/ Brandschutzunterweisung	58,00 €
2.4	Stundensatz Stellungnahmen	63,00 €
2.5	Stundensatz Erstabnahme sowie Jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen	63,00 €

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

50 % Zuschlag der Personalkosten für den Einsatz an einem Sonn- oder Feiertag sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Eine Ausnahme stellt die Brandsicherheitswache da.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 2 erhoben.



- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Entgeltpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Anlagen 1 und 2 der „Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein (Feuerwehrsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016“ aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Monheim am Rhein, den 19.12.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein aus dem Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein ausgeschiedenes Mitglied

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Monheim am Rhein, Frau Aynur Kaldik, ist aus der Stadt Monheim am Rhein verzogen und hat damit gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 37 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) seinen Sitz im Integrationsrat verloren.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 45 Abs. 6 KWahlG wird festgestellt, dass

Frau Radojka Kamps, wohnhaft Schwanenstraße 18, 40789 Monheim am Rhein,

als Nachfolgerin für dieses Mitglied aus der Reserveliste des Wahlvorschlags „*CDU – Stadtverband Monheim am Rhein*“ mit Wirkung vom 21.11.2019 in den Integrationsrat nachgerückt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 45 Abs. 6 Satz 8 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Monheim am Rhein, 18.12.2019

gez.
Liebermann
Wahlleiter

